



Anliegergemeinschaft Berggasse
Herrn Harald Staub u.a.
Berggasse 18
82515 Wolfratshausen

Aktenzeichen
33-Fi

Ihr Schreiben vom

Telefon: [08041] 505-257
Telefax: [08041] 505-139 oder -251
E-Mail: georg.fischhaber@lra-toelz.de

Zimmer-Nr.
1.031

Bad Tölz,
30.09.09

B11 – Einbahnregelung in der Stadt Wolfratshausen Situation Berggassenzufahrt

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Goller,

zunächst möchte ich den Eingang Ihres Schreibens bestätigen. Der offene Brief und die Unterschriftliste war beigefügt.

Ergänzend dazu hat sich, wie Sie wissen, die Presse (Süddeutsche Zeitung) beim Landratsamt gemeldet. Es wurde mitgeteilt, dass die Redakteurin auch mit Ihnen Kontakt aufgenommen hat. Ich darf dazu auf die Veröffentlichung in der SZ verweisen. Terminlich war es nicht möglich Sie vorher zu informieren. Nachdem lt. Redakteurin die Anliegergemeinschaft den Pressekontakt hergestellt hatte, gab es keine Bedenken auch die Sicht der Behörden darzustellen.

In der Sache selbst erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

1. Die Vorgeschichte und die Sachlage ist bekannt. Unnötige Wiederholungen möchten wir vermeiden.
2. Die Interessenslage der Anliegergemeinschaft ist verständlich. Gegen eine sachbezogene Auseinandersetzung ist aus Sicht des Landratsamtes nichts einzuwenden. Dass sich die Behörden vorwerfen lassen müssen, dass
 - der bisherige Umgang mit den Regeln einer demokratischen und transparenten Bürgergesellschaft nicht vereinbar sei
 - Fantasiediskussionen am grünen Tisch nicht akzeptiert würden, ist schlichtweg falsch und kann aus unserer Sicht nicht so dargestellt werden. Allein die PI Wolfratshausen zählt 4 **persönliche** Gespräche. Unterzeichner darf auf 2 **persönliche** Besprechungen mit Ihnen bei der Polizeiinspektion Wolfratshausen und in der Stadt Wolfratshausen verweisen.

3. Die Stadt Wolfratshausen hat sich entschlossen eine Einbahnregelung einzuführen. Das Landratsamt ist für die Bundesstraße Verkehrsregelungsbehörde und damit für verkehrsrechtliche Anordnungen zuständig – keine Frage. Dies haben wir nie bestritten – die Verantwortung der Verkehrsregelungen haben wir zu übernehmen. Dass es zur Umsetzung einer guten und engen Zusammenarbeit mit der Stadt Wolfratshausen bedarf versteht sich.
4. Selbstverständlich haben wir Ihre Vorschläge, insbesondere unter Berücksichtigung Ihres Planes (Konzept Verkehrsführung Wolfratshausen "Schwankleck"), geprüft. Dies war schon deshalb notwendig, weil die Belange der Anwohner der Berggasse, eben nicht "weggewischt" werden sollten.
5. Das Landratsamt hatte dabei die Wahl, die jetzt geltende Regelung mit dem Vorschlag der Anliegergemeinschaft abzuwägen. Dabei gilt der in § 45 Abs. 1 StVO verankerte Grundsatz mögliche Gefahren abzuwenden und nicht herbeizuführen. Die Amtspflicht der Verkehrsbehörde ist darauf zu richten, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu sorgen und die Einrichtungen für die Regelung des Verkehrs so zu gestalten, dass sie ihrem Zweck gerecht werden, den Verkehr zu erleichtern und Verkehrsgefahren zu verhüten. Insbesondere die beteiligten Polizeibehörden haben sich, für uns nachvollziehbar, für die jetzt bzw. nach dem Umbau geplante Regelung ausgesprochen. Für uns steht ausser Frage, dass diese Regelung sicherer und ungefährlicher für alle anderen Verkehrsteilnehmer ist. Verkehrsregeln müssen klar und eindeutig bekannt gegeben werden. Beurteilungsmaßstab sind dabei nicht nur Ihre Interessen, sondern die aller Verkehrsteilnehmer. Natürlich ist davon auszugehen, dass die Anwohner "Ihre" beantragte Regelung verstehen werden – für die "unbedarften" Fahrzeug-lenker(innen), gleich aus welcher Richtung sie den Markt anfahren, sehen wir diese notwendige Klarheit nicht.
6. Das Interesse der Verkehrsbehörde muss auch am größtmöglichen Fußgängerschutz (Schulweg) ausgerichtet sein. Auch da sehen wir den Vorschlag der Interessensvertretung nur an zweiter Stelle.
7. Die Verkehrsbehörde begäbe sich in den Bereich der Amtshaftung wenn sie zur "Vermeidung verkehrsmäßiger Unzuträglichkeiten" für die Straßenanlieger eine Regelung treffen würde, die ihrer Überzeugung nach die Verkehrssituation verschlechtert und die Sicherheitsinteressen aller hinten anstellt. Zumal auch das Bundesfernstraßengesetz nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit garantiert. Aus ihm lässt sich kein Anspruch auf Fortbestand einer Verkehrsverbindung herleiten. Die Anbindung über das Sailergassl ist natürlich eine Verschlechterung aber zumutbar.

Selbstverständlich ist es Ihnen unbenommen unsere ablehnende Haltung zu Ihrem Antrag jeglicher rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Fischhaber
Straßenverkehrsbehörde